

# Aufgrabungsrichtlinie

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
in der Stadt Leichlingen



**VAL** - Vorgaben für Aufgrabungen im Stadtgebiet Leichlingen

- | -

**Inhaltsverzeichnis**

1	Vorbemerkungen	4
2	Verbindlich zu beachtende Vorschriften	4
3	Genehmigungspflichten	4
3.1	Genehmigungen des Straßenbaulastträgers	4
3.2	Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde	4
4	Antragstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 3)	4
4.1	Anträge	4
4.2	Mitteilung	5
4.3	Lagepläne zu 4.1 und 4.2	5
5	Genehmigung	5
5.1	Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger	5
5.2	Genehmigungsfrei	5
5.3	Verkehrrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde	5
6	Abwicklung der Arbeiten	6
6.1	Baubeginn	6
6.2	Bauausführung und Überwachung	6
6.3	Bauende	6
6.4	Straßen in anderer Baulastträgerschaft	6
6.5	Grenzpunkte	6
6.6	Vorbegehung und Beweissicherung	6
6.7	Verkehrssicherung	6
6.8	Verschmutzungen	7
6.9	Andere betroffene Leitungen und Anlagen	7
6.10	Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	7
7	Kostentragung	7
8	Haftpflicht	7
9	Aufbruchsperre	8
10	Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	8
11	Übernahme	8
12	Gewährleistung	8

- II -

13	Technische Bedingungen	8
13.1	Allgemeines	8
13.2	Verfüllung und Verdichtung	9
13.3	Kreuzende Leitungen	9
13.4	Niederschlagswasser	9
13.5	Unterbrechungen der Arbeiten	9
13.6	Sicherung von Anlagen	9
13.7	Fahrbahnmarkierungen	9
13.8	Wiederherstellung der Straßenoberfläche	10
14	Schlussbestimmung	10

<b><u>Anlage 1</u></b>	<b>Ansprechpartner bei der Stadt</b>
<b><u>Anlage 2</u></b>	<b>Liste der Versorgungsträger</b>
<b><u>Anlage 3</u></b>	<b>Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet Leichlingen</b>
<b><u>Anlage 4</u></b>	<b>Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen</b>
<b><u>Anlage 5</u></b>	<b>Folgeschäden durch Auflockerungszonen</b>
<b><u>Anlage 6</u></b>	<b>Verdichtung</b>
<b><u>Anlage 7</u></b>	<b>Regelbauweisen nach ZTVA</b>
<b><u>Anlage 8</u></b>	<b>Asphaltoberbau – Abtreppung</b>
<b><u>Anlage 9</u></b>	<b>Asphaltoberbau – Reststreifen</b>
<b><u>Anlage 10</u></b>	<b>Asphaltoberbau – Einphasenbauweise</b>
<b><u>Anlage 11</u></b>	<b>Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen</b>
<b><u>Anlage 12</u></b>	<b>Fertigstellungsanzeige</b>
<b><u>Anlage 13</u></b>	<b>Übernahmebestätigung</b>
<b><u>Anlage 14</u></b>	<b>Bewertung und Punktekatalog</b>

## 1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet wurden auf der Basis der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt.

Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG, Konzessionsvertrag).

Diese Richtlinien werden, um Erfahrungen, die sich bei der verfahrenstechnischen Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ergeben haben, sukzessiv angepasst. Die VAL gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Die vorliegende Richtlinie ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- bzw. Verkehrsraum.

Bei höherwertigen Oberflächenbefestigungen und anderen Sonderbauweisen ist eine Abstimmung und Festlegung der Wiederherstellung mit der Stadt erforderlich.

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

## 2. verbindlich zu beachtende Vorschriften

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
- ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einschließlich der darin enthaltenden Vorschriften
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

Diese Auflistung ist beispielhaft und beinhaltet nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

## 3. Genehmigungspflichten

### 3.1 Genehmigungen des Straßenbaulastträgers

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren.

### 3.2 Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Das ausführende Tiefbauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

#### **4. Antragsstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 3)**

##### **4.1 Anträge**

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten hat der Versorgungsträger und Dritte für jede Baustelle gesondert einen Antrag spätestens **zwei Wochen** vor geplantem Baubeginn der Arbeiten bei der zuständigen Abteilung einzureichen.

##### **4.2 Mitteilung**

Wenn im Rahmen einer anderen Regelung (Konzessionsvertrag) die Aufbruchgenehmigung bereits vertraglich festgelegt wurde, so ist kein Antrag sondern eine Mitteilung über die geplanten Arbeiten aufzustellen. Die Mitteilung ersetzt die Baubeginnanzeige.

##### **4.3 Lagepläne zu 4.1 und 4.2**

Ergänzend zum schriftlichen Antrag/ Mitteilung sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der Deutschen Grundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Ausfertigung beizufügen. Es ist mindestens ein Foto von den örtlichen Gegebenheiten mit einzureichen, das den Zustand **vor** Beginn der Arbeiten zeigt.

#### **5. Genehmigungen**

Die Zustimmung bzw. Genehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Zustimmung bzw. Genehmigung und eine neue Mitteilung zur Ausführung von Tiefbauarbeiten ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Terminablauf über die Verlängerung der Bauzeit schriftlich zu informieren. Geschieht dieses nicht, werden Punkte nach dem Punktekatalog der Anlage 14 vergeben.

##### **5.1 Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger**

Der zuständige Straßenbaulastträger erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen, hierbei sind die Auflagen und Prüfvermerke seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen zu beachten.

##### **5.2 Genehmigungsfrei**

Wenn im Rahmen anderer Regelungen (z. B. Konzessionsvertrag) die Genehmigung zum Aufbruch vertraglich beschrieben ist, entfällt der Verwaltungsvorgang durch den Straßenbaulastträger.

##### **5.3 Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde**

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

Die zuständigen Mitarbeiter bei der Stadt oder der entsprechenden Behörde entnehmen Sie bitte Anlage 1.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen.

Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist frühzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Hinweis:

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Pflicht zur Mitteilung über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

## **6. Abwicklung der Arbeiten**

### **6.1 Baubeginn**

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist der zuständigen Abteilung der Stadt eine Baubeginnanzeige bis spätestens **drei Werktage** vor dem tatsächlichen Baubeginn zuzusenden.

### **6.2 Bauausführung und Überwachung**

Die Bauausführung wird von der zuständigen Abteilung der Stadt gegebenenfalls überwacht. Es ist geplant die Ergebnisse der Kontrolle zu dokumentieren und zur Bewertung der Firmen in einem Qualitätsmanagementsystem zu berücksichtigen. Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart oder Bauart ist ein entsprechender Leitungsplan über die verlegten Anlagen beizufügen.

Die Veranlasser sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

### **6.3 Bauende**

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Fertigstellungsanzeige vom Veranlasser einzureichen (die zu verwendenden Formulare sind in Anlage 12/13 hinterlegt). Für den Fall, dass spätestens **5 Werktage** nach Wiederherstellung des Aufbruches keine Fertigstellungsanzeige eingegangen sein sollte, erfolgt eine gebührenpflichtige, schriftliche Aufforderung der Stadt. Die Gebühr beträgt laut Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 28.11.2013 gemäß Tarifstelle 9 für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde 24,00 € zuzüglich gemäß Tarifstelle 10 a dieser Satzung für die dazu gehörenden Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde in Höhe von 24,00 €.

### **6.4 Straßen in anderer Baulastträgerschaft**

Für Straßen, Wege, Plätze, Flächen oder Flurstücke, die sich nicht in der Baulast der Stadt befinden, muss die Genehmigung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer / Baulastträger erteilt werden.

### **6.5 Grenzpunkte**

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Grundlage hierfür ist das Vermessungs- und Katastergesetz (§ 7).

### **6.6 Vorbegehung und Beweissicherung**

Nach vorheriger Abstimmung ist mit dem zuständigen Mitarbeiter der entsprechenden Abteilung der Stadt eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die **Flächen mängelfrei** waren.

## 6.7 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung, von Baubeginn bis zur Übernahme durch den Baulastträger, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über. Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten bzw. Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Besteht eine **akute** Verkehrsgefährdung und kommt der Antragsteller seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Mängel, auf Kosten des Antragstellers, durch Dritte beseitigen lassen.

## 6.8 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt hat die Pflicht, den Veranlasser darüber in Kenntnis zu setzen entsprechend 6.7., sofern sie davon Kenntnis erhält. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat sie das Recht die verschmutzten Fahrbahnen auf Kosten des Veranlassers angemessen säubern zu lassen.

## 6.9 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, internen Anweisungen der Leitungsbetreiber auf Grund einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Als oberster Grundsatz gilt, Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen. Pflichten ergeben sich aus:

- BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
- BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
- VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
- DVGW-Merkblatt GW 118
- DVGW-Hinweis GW 315
- BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

## 6.10 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Der Straßenbaulastträger behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet zu versagen (siehe 6.2 Bauausführung und Überwachung).

## 7. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Die Gebühren werden nach den jeweiligen gültigen Gebührenordnungen festgesetzt, wenn nicht andere Regelungen entgegen sprechen.

## **8. Haftpflicht**

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Veranlasser als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt der Veranlasser die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

## **9. Aufbruchsperr**

Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die zuständige Abteilung der Stadt eine Aufbruchsperr von bis zu **fünf Jahren** aussprechen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen, nach vorherigem schriftlichem Antrag, zugelassen.

## **10. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten**

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Tiefbauamt oder der entsprechenden Abteilung und der Straßenverkehrsbehörde sofort zu melden. Sie sind, entsprechend der Dringlichkeit, innerhalb von **14 Tagen** wieder komplett zu verschließen.

## **11. Übernahme**

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient (Formulare 12/13). Die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise nach ZTV A–StB sind beim Übernahmetermin vorzulegen oder mit der Fertigstellungsanzeige einzureichen.

## **12. Gewährleistung**

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Veranlasser Gewähr. Der Straßenbaulastträger ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme (Veranlasser/ Unternehmer). Der Termin der Abnahme ist dem Straßenbaulastträger zwingend anzugeben.

## **13. Technische Bedingungen**

### **13.1 Allgemeines**

Die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die fachliche und organisatorische Fähigkeit besitzen.

Des Weiteren ergeben sich hieraus Anforderungen, an der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung, das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal, die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes, andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise, eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Dies ist dem Veranlasser auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Straßenbaulastträger abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten.

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist auf der Grundlage der ZTV A – StB wieder herzustellen, außer es wird mit dem Straßenbaulastträger etwas anderes vereinbart. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Veranlasser/ Zustandstörer/ Verhaltensstörer entsorgt werden.

### **13.2 Verfüllung und Verdichtung**

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Planum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen ist, ggf. kann dieses mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt werden. Um die Tragfähigkeitswerte zu überprüfen muss ein Lastplattendruckversuch durchgeführt werden. Zusätzlich ist ein Foto mit Zollstock vom Schichtenaufbau der Straße / des Gehwegs zu erstellen, welches mit der Fertigstellungsanzeige eingereicht werden muss.

Geschieht dieses nicht, werden Punkte nach dem Punktekatalog der Anlage 14 vergeben.

Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur bei Sturm, Regen- und Frostereignissen gegen Nachweis durch eine anerkannte deutsche Wetterstation oder einen Auszug von [www.meteogroup.com](http://www.meteogroup.com). Personalmangel oder Terminprobleme werden ausdrücklich nicht akzeptiert. Die Grundlage für die technischen Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A.

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig, Abweichungen sind ggf. mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Verfüllung erfolgt auf der Grundlage der ZTV-A.

Der Einsatz von Recyclingmaterial ist mit der Stadt abzustimmen. Die Zulässigkeit des Materials ist vor Baubeginn nachzuweisen.

### **13.3 Kreuzende Leitungen**

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren.

Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

### **13.4 Niederschlagswasser**

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist zu sorgen, der Baulastträger sowie die weitere Umgebung ist schadenfrei zu halten.

### **13.5 Unterbrechungen der Arbeiten**

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehrbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

### **13.6 Sicherung von Anlagen**

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt gehalten werden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 4) ist zu beachten.

### 13.7 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Veranlasser die Markierung im ursprünglichen Zustand, gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen" (ZTV-M), bis spätestens **zwei Wochen** nach Fertigstellung der Oberfläche wieder aufzubringen. Geschieht dieses nicht, werden Punkte nach dem Punktekatalog der Anlage 14 vergeben. Sollte ein Aufbringen nicht möglich sein (in begründeten Fällen), ist es erforderlich, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Maßnahmen abzustimmen.

### 13.8 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO in Verbindung mit den in Anlage 10 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen. Das Fugenband ist 1 cm höher als die Abschussdecke zu wählen und fachgerecht einzuarbeiten. Es ist ein Foto mit der Fertigstellungsanzeige einzureichen, das den Zustand **nach** Beginn der Arbeiten zeigt. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, werden Punkte nach dem Punktekatalog der Anlage 14 vergeben.

Die Straßenoberfläche muss, spätestens **eine Woche** nach verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, komplett wiederhergestellt sein. **Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht.** Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

## 14. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt die bislang verwendeten Aufbruchgenehmigungen und Regelungen und tritt am 01.08.2017 in Kraft.

genehmigt am: 31.07.2017

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

## Anlage 1

### **Ansprechpartner bei der Stadt Leichlingen**

#### **Tiefbauamt**

##### **Bereich Straßenbau**

Fachbereich III - Amtsleitung : Herr Scholze  
Am Büscherhof 1 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 02175 – 992 343 Fax: 02175 – 992 370  
Email: [juergen.scholze@leichlingen.de](mailto:juergen.scholze@leichlingen.de)

Fachbereich III - Tiefbauamt : Herr Hens  
Am Büscherhof 1 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 02175 – 992 347 Fax: 02175 – 992 370  
Email: [sven.hens@leichlingen.de](mailto:sven.hens@leichlingen.de)

Fachbereich III - Bauhof : Herr Kusserow  
Stockberg 27 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 0162 – 109 6154 Fax: 02175 – 800 218  
Email: [dirk.kusserow@leichlingen.de](mailto:dirk.kusserow@leichlingen.de)

##### **Bereich Grünflächen**

Fachbereich III - Amtsleitung : Herr Scholze  
Am Büscherhof 1 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 02175 – 992 343 Fax: 02175 – 992 370  
Email: [juergen.scholze@leichlingen.de](mailto:juergen.scholze@leichlingen.de)

Fachbereich III - Bauhof : Herr Pohlig  
Stockberg 27 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 02175 – 800 211 Fax: 02175 – 800 218  
Email: [thomas.pohlig@leichlingen.de](mailto:thomas.pohlig@leichlingen.de)

##### **Aufbruchszustimmungen/ -genehmigungen**

Fachbereich III - Tiefbauamt : Herr Hens  
Am Büscherhof 1 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 02175 – 992 347 Fax: 02175 – 992 370  
Email: [sven.hens@leichlingen.de](mailto:sven.hens@leichlingen.de)

##### **Mängelanzeigen**

Fachbereich III - Tiefbauamt : Herr Hens  
Am Büscherhof 1 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 02175 – 992 347 Fax: 02175 – 992 370  
Email: [sven.hens@leichlingen.de](mailto:sven.hens@leichlingen.de)

**Baustellenkontrolle und -abnahme**

Fachbereich III - Bauhof : Straßenkontrolleur  
Stockberg 27 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 0162 – 109 6154 Fax: 02175 – 800 218

**Ordnungsamt**

**Untere Straßenverkehrsbehörde**

Fachbereich II - Amtsleitung : Frau Barkowski  
Am Büscherhof 1 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 02175 – 992 197 Fax: 02175 – 992 405  
Email: [karin.barkowski@leichlingen.de](mailto:karin.barkowski@leichlingen.de)

Fachbereich II - Untere Straßenverkehrsbehörde : Frau Steinhoff  
Am Büscherhof 1 , 42799 Leichlingen  
Tel.: 02175 – 992 342 Fax: 02175 – 992 405  
Email: [birgit.steinhoff@leichlingen.de](mailto:birgit.steinhoff@leichlingen.de)

## Anlage 2

### **Versorgungsträger im Stadtgebiet Leichlingen**

#### **Städtischer Abwasserbetrieb Stadt Leichlingen**

Am Schulbusch 16 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02175 / 992 - 243

#### **Stadtwerke Leichlingen**

Im Brückerfeld 1-3 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02175 / 977 - 0

#### **Stadtwerke Burscheid GmbH**

Pastor - Löh - Str. 12 , 51399 Burscheid - Tel.: 02174 / 7878 - 53

#### **Belkaw**

Hermann-Löns-Straße 131-133 , 51469 Bergisch Gladbach - Tel.: 02202 / 1 62 02

#### **RWE Rhein Ruhr AG**

Elisabeth - Selbert - Str. 2 , 40764 Langenfeld - Tel.: 02173 / 39 94

#### **Energieversorgung Leverkusen**

Overfeldweg 23 , 51371 Leverkusen - Tel.: 0214 / 8661 - 0

#### **Unitymedia NRW GmbH**

Arbeitsvorbereitung:

Aachener Str. 746-750 , 50933 Köln - Tel.: 01805 / 66 31 00 (geb.pfl.)  
oder Königsallee 178 a, 44799 Bochum - Fax: (0234) 89 30 32 17

#### **Deutsche Telekom**

Netzproduktion GmbH

Innere Kanalstraße 98, 50672 Köln - Tel.: 0221 / 575- 1 74 22

#### **Bergisch-Rheinischer Wasserverband**

Düsselberger Str. 2 , 42781 Haan - Tel.: 02104 / 69 13 - 0

#### **Wasserleitungsgenossenschaft Unterbüscherhof - Holzerhof**

z. H. Hr. Schmitz

Unterbüscherhof 47 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02174 / 3 89 32

#### **Wasserleitungsgenossenschaft Orth – Wolfstall – Unterherscheid e.G.**

z. H. Hr. Benedix

Orth 15 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02174 / 33 09

#### **Wasserversorgungsverein Witzhelden e.V.**

z. H. Hr. Krohn

Hauptstr. 22 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02174 / 79 52 93

#### **Wassergemeinschaft Bremersheide**

z. H. Hr. Kolk

Bremersheide 79 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02174 / 9 02 26

#### **Wasserversorgung Oberwitzhelden e.G.**

z. H. Hr. Thilker

Höhscheider Weg 12 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02446 / 8 09 88 18 (Frau Petra Leide)

**Wasserwerkverein Krähwinkel e.V.**

z. H. Hr. Gonska

Tulpenweg 3 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02174 / 32 75

**Wassergemeinschaft Metzholz**

z. H. Hr. Schmitz

Metzholz 25 , 42799 Leichlingen - Tel.: 02174 / 31 73

**Wupperverband**

Untere Lichtenplatzer Straße 100 , 42289 Wuppertal - Tel.: 0202 / 583 - 0

## Anlage 3

### Mitteilung über die Ausführung von Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet Leichlingen und Antrag gemäß §45 Abs. 6 StVO

Stadt Leichlingen  
Tiefbauamt  
Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde  
Am Büscherhof 1  
42799 Leichlingen

Fax Tiefbauamt: 02175 / 992 370  
Fax Ordnungsamt: 02175 / 992 405

#### Ansprechpartner der Stadt Leichlingen

##### Aufbruchsgenehmigung:

Sven Hens: 02175 / 992 347  
Mail: [sven.hens@leichlingen.de](mailto:sven.hens@leichlingen.de)

##### Verkehrsrechtliche Genehmigung:

Birgit Steinhoff: 02175 / 992 342  
Mail: [birgit.steinhoff@leichlingen.de](mailto:birgit.steinhoff@leichlingen.de)

Anja Richter: 02175 / 992 341  
Mail: [anja.richter@leichlingen.de](mailto:anja.richter@leichlingen.de)

#### Angaben zur verantwortlichen Personen

Verantwortlicher für die Baustellenbeschilderung  
und – absicherung:

(Name, Vorname)

Telefon während der Arbeitszeit

Telefon außerhalb der Arbeitszeit

Mobiltelefon

#### Angaben zur Baustelle

Stadtteil bzw. Ortsteil ...

Gemeindestr.  Landstr.  Kreisstr.

Name der Straße

Lage der Baustelle (km, Haus-Nr.)

Art der Arbeiten ...

Beginn der Arbeiten

Zahl der Arbeitstage

Ende der Arbeiten

#### Angaben zu den betroffenen Straßenbereichen

Fahrbahn  Gehweg  Radweg  gem. Rad- u. Gehweg

Seitenstreifen  Nebenanlage  sonstiges:

#### Angaben Auftraggeber-in

Name, Vorname / Firma / Versorgungsunternehmen	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Ansprechpartner	Telefon

#### Angaben zum ausführenden Bauunternehmen

Ausführende Bauunternehmung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Ansprechpartner	Telefon

Länge der Fahrbahneinengung

Breite der Fahrbahneinengung

**Verbleibende Fahrbahnbreite**

Gehweg vorhanden

ja  nein

**Verbleibende Gehwegbreite**

Rad-Gehwegbreite

Vorhergesehene Verkehrsregelung

( z.B. Straßenvollsperrung, halbseitige Sperrung mit/ohne Signalanlage)

Bestehende Besonderheiten im Baustellenbereich

(z.B. Einbahnstraße, Fußgängerüberweg, Signalanlage, Kurvenbereich, Straßenkuppe, Tempo 30 Zone, verkehrsberuhigter Bereich, vorhandene Lichtsignalanlagen in Entfernung unter 500m)

Anzahl der Einmündungen im Baustellenbereich

**Tagesbaustelle**

(Fahrbahneinengung nur tagsüber)

**Tages- und Nachtbaustelle**

(Fahrbahneinengung Tag und Nacht)

**Baustellen mit Signalanlage**

Es sind mir vorzulegen: Lageplan mit Maßangaben, Signalzeitenplan, Schutzzeitberechnung). Die Anlage muss den Anforderungen der VDE 0832 und der RILSA entsprechen.

**Voraussetzung für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßeverkehrsbehörde ist der Eingang eines vollständigen Antrages einschließlich der erforderlichen Anlagen, insbesondere sind Lagepläne und/oder Verkehrszeichenpläne und/oder Regelpläne beizufügen.**

**Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst nach Erhalt der erforderlichen Anordnungen (§45 StVO u. Aufbruchsgenehmigung) begonnen werden darf. Es wird versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie ggfs. die Aufstellung und Bedienung einer Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Bei Schadensfällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, stellen wir den Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.**

**Die Aufgrabungsrichtlinie (VAL) der Stadt Leichlingen, in der jeweils gültigen Form, wird hiermit anerkannt.**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Bauunternehmen)

## **Anlage 4**

### **Merkblatt zum Schutze von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Bau- maßnahmen**

#### **1. Entfernung von Bäumen**

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters des Tiefbauamtes oder der entsprechenden Abteilung der Stadt entfernt werden.

Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an die zuständige Abteilung zu richten.

#### **2. Schutz des Stammes**

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereckkastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3X der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

#### **3. Schutz der Baumkronen**

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

#### **4. Schutz des Wurzelbereiches**

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Fachbereiches durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

#### **5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen**

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebendem Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filter-schicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

## **6. Schäden an Bäumen**

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

## **7. Sanierungsmaßnahmen**

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein so genanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

## **8. Durchführung der Schutzbestimmung**

Die Bauausführenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn schriftlich dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes oder der entsprechenden Abteilung der Stadt den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist der zuständige Mitarbeiter zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Stadt durchzuführen.

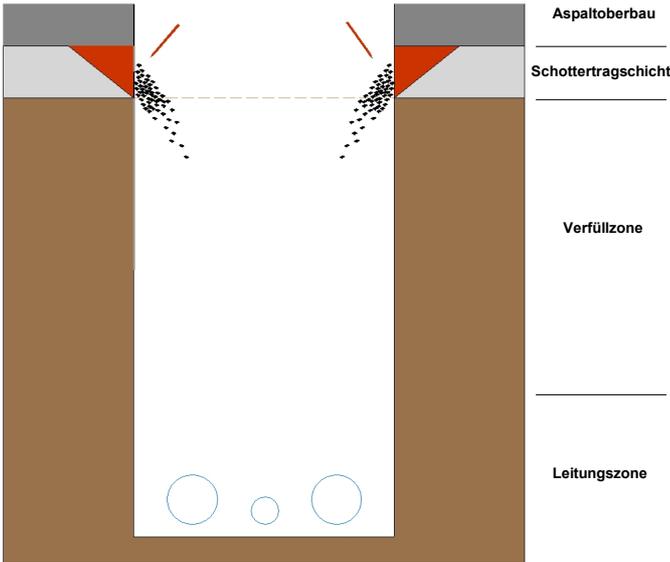
Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchgenehmigungen und auch Vertragsbestandteil bei Verdingungsangelegenheiten zu weiteren Bauvorhaben im Stadtgebiet.

Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

Anlage 5

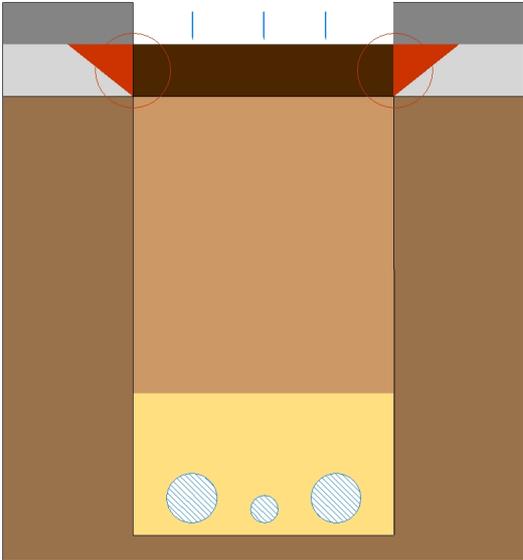
**Folgeschäden durch die Auflockerungszonen**

Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



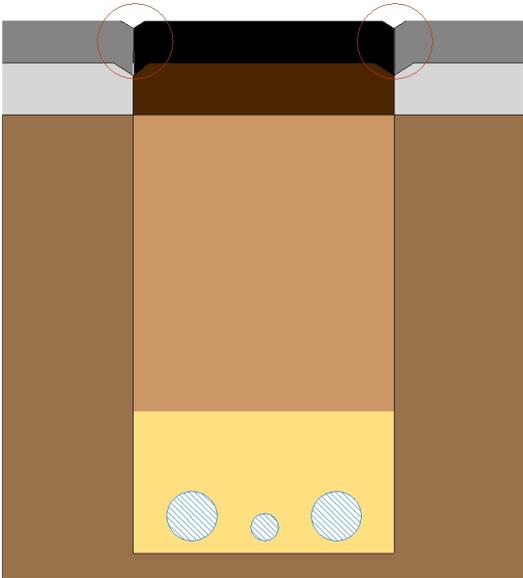
Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich  
nicht ausreichend möglich



Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildungen



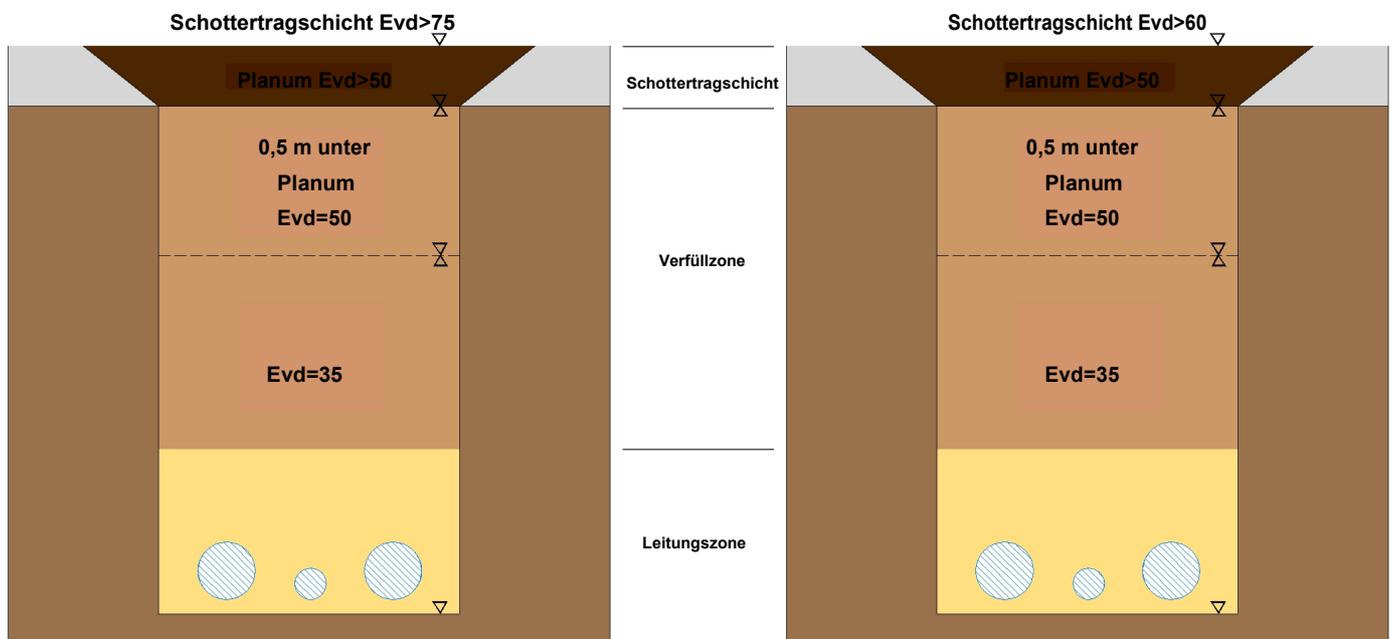
Anlage 6

# Verdichtung

## Dynamischer Plattendruckversuch Evd (MN/m<sup>2</sup>)

a) Hauptstraße

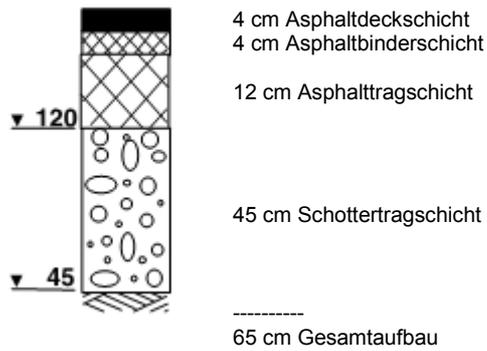
b) Nebenstraße



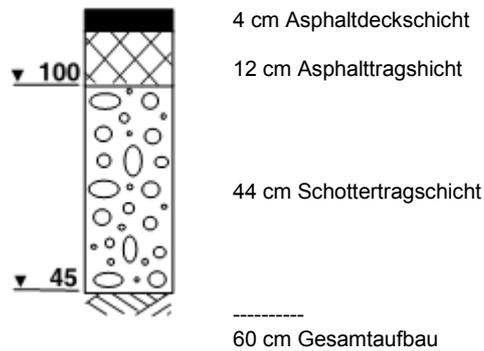
## Anlage 7

# Regelbauweisen für Aufgrabungen

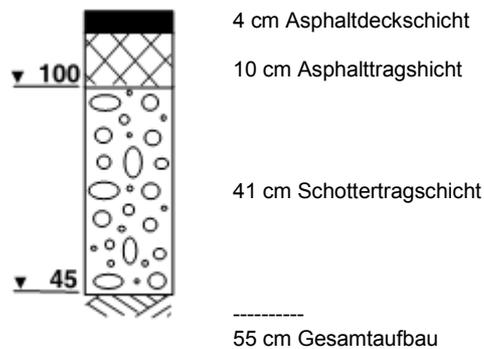
## Hauptstraßen



## Sammelstraßen

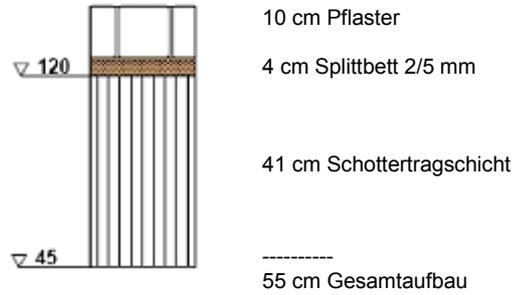


## Anliegerstraßen



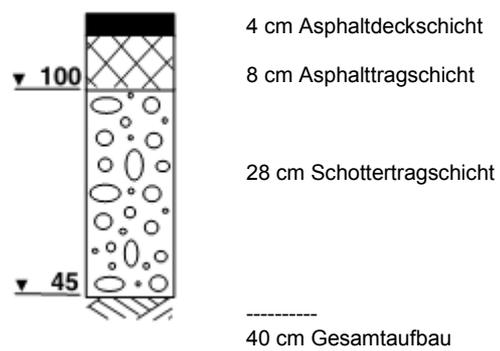
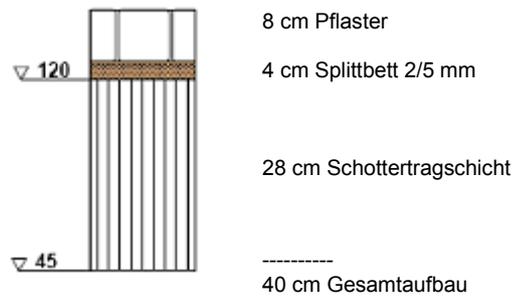
## Pflasterstraßen

(Bei Natursteinpflaster: Abstimmung mit dem Tiefbauamt)



## Geh- und Radwege

(bei Natursteinpflaster: Abstimmung mit dem Tiefbauamt)

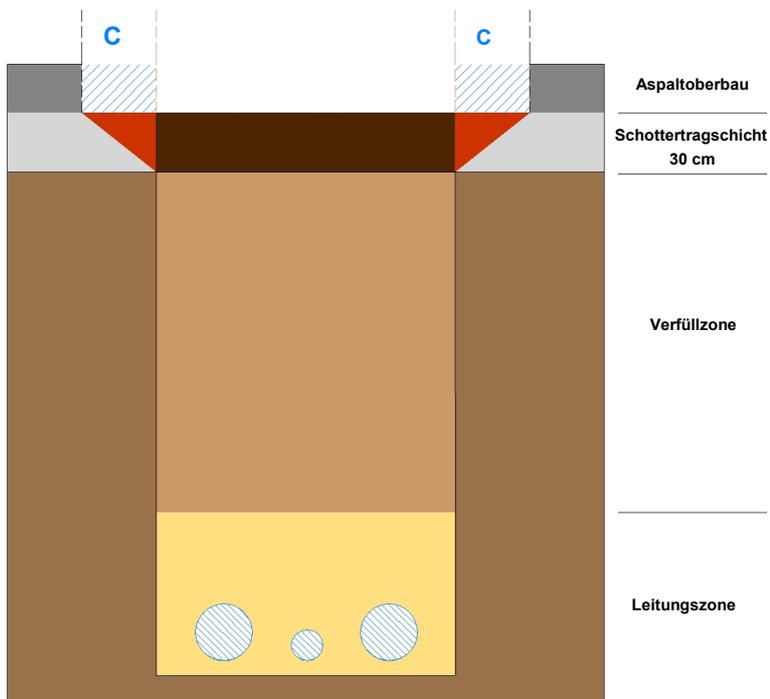


## Anlage 8

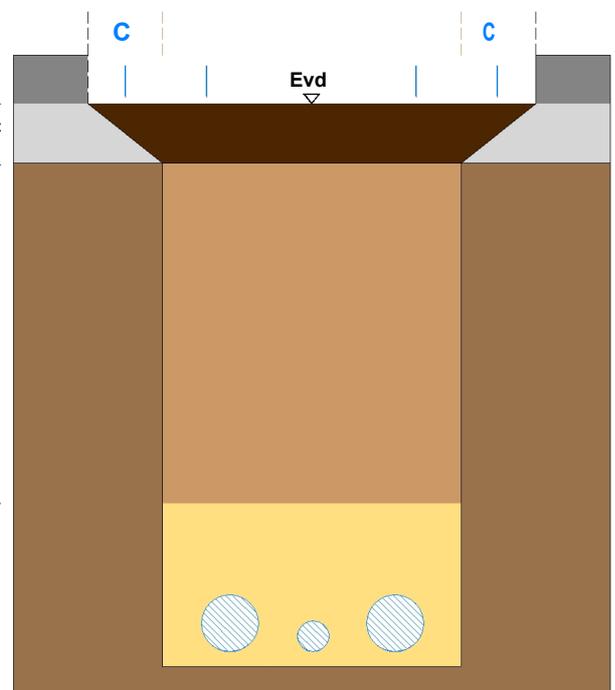
# Asphaltoberbau

## Abtreppung

### 1. Rücknahme (c) des Asphaltoberbaus



### 2. Nachverdichten der Schottertragschicht



- **c=** mindestens **15 cm**, wenn Grabentiefe kleiner als **2 m**
- **c=** mindestens **20 cm**, wenn Grabentiefe größer oder gleich **2 m**

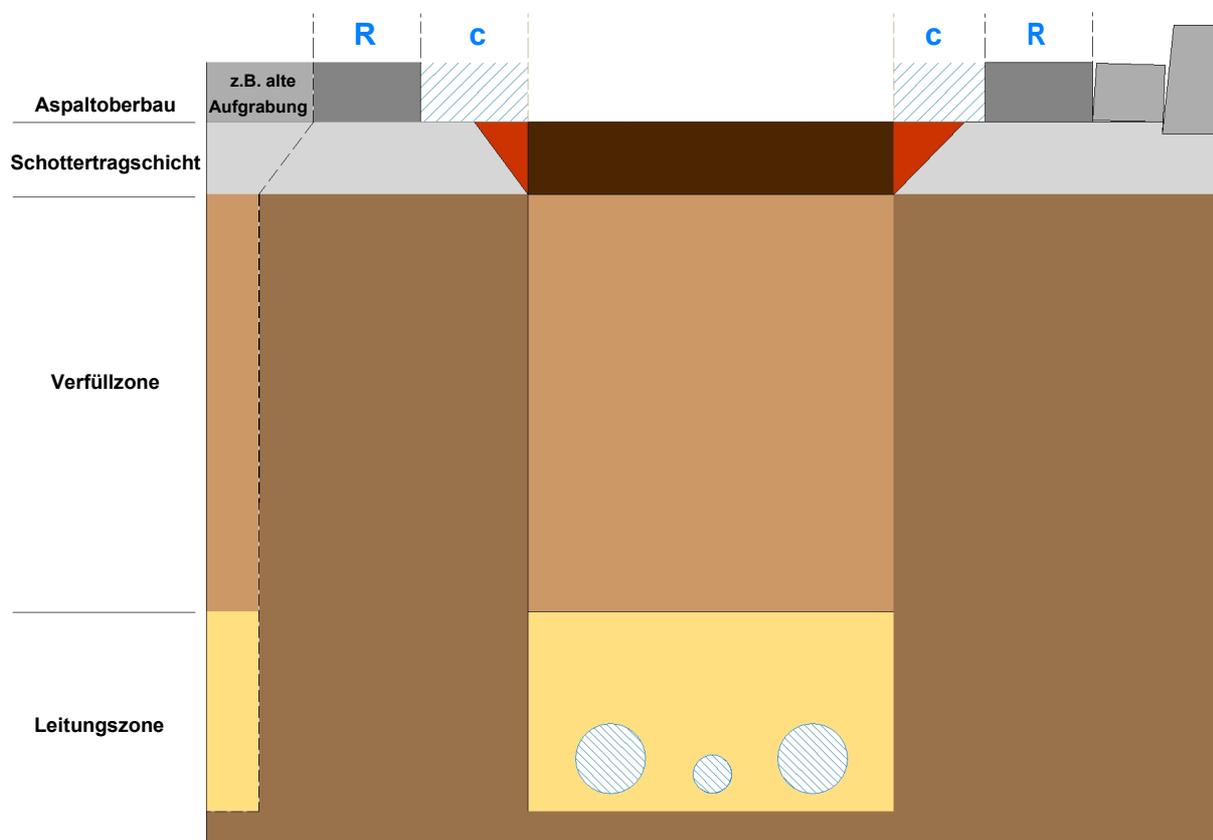
- Hauptstraßen  $Evd=75 \text{ MN/m}^2$
- Nebenstraßen  $Evd=60 \text{ MN/m}^2$

## Anlage 9

# Asphaltoberbau

## Reststreifen

**Entfernen** der Reststreifen bis zur alten Aufgrabung oder Rinne



- **R= kleiner als 35 cm:** Reststreifen wird entfernt
- **R= größer oder gleich 35 cm:** Abstimmung mit der Stadt

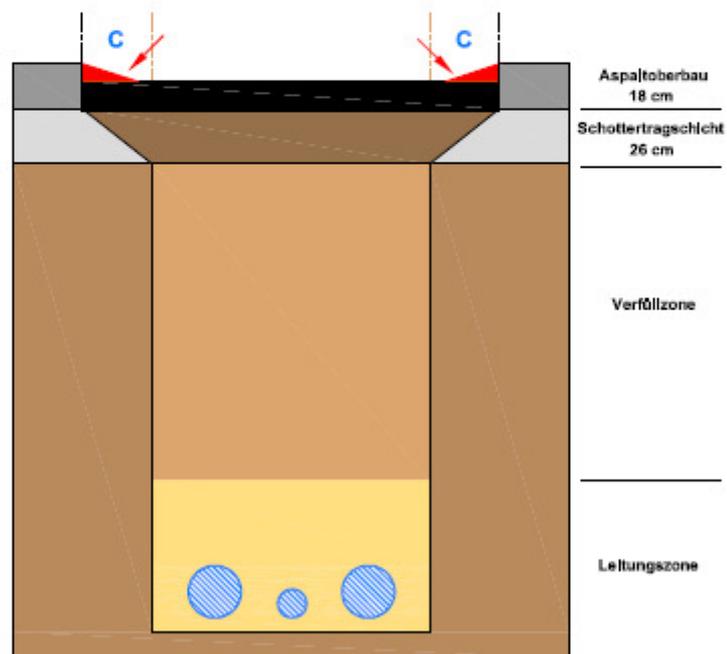
## Anlage 10

# Asphaltoberbau

## Einphasenbauweise: nur für Nebenstraßen

- Gräben kleiner als 1,50m Tiefe  
(bei größerer Tiefe 2 Phasenbauweise)

### 1. Asphalttragschicht

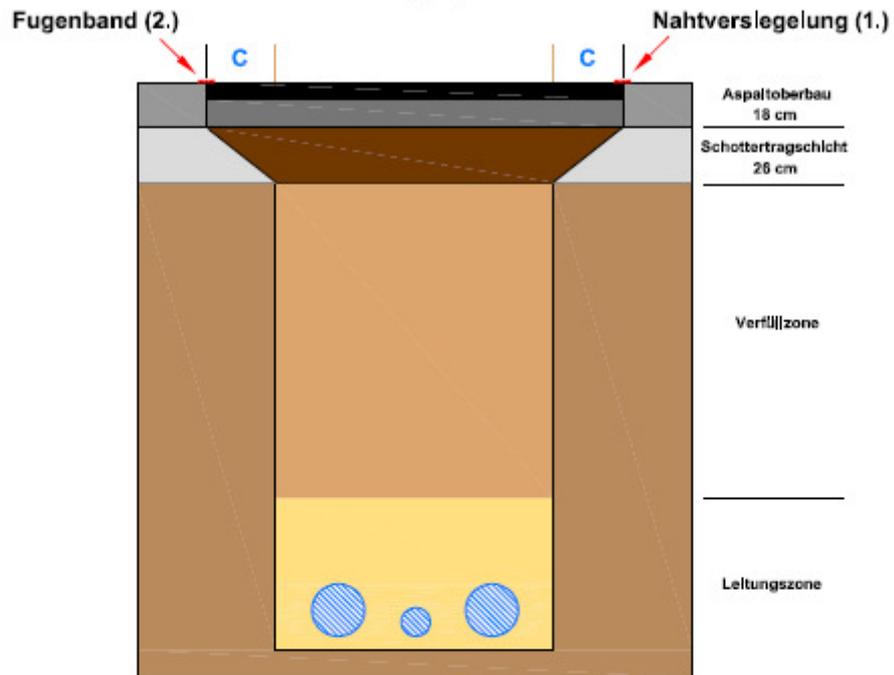


1. 14cm Asphalttragschicht 0/22 einbauen

2. Kanten andecken mit kalteinbaufähigem Asphaltmischgut

## 2. Asphaltdeckschicht

max. 3 Tage später



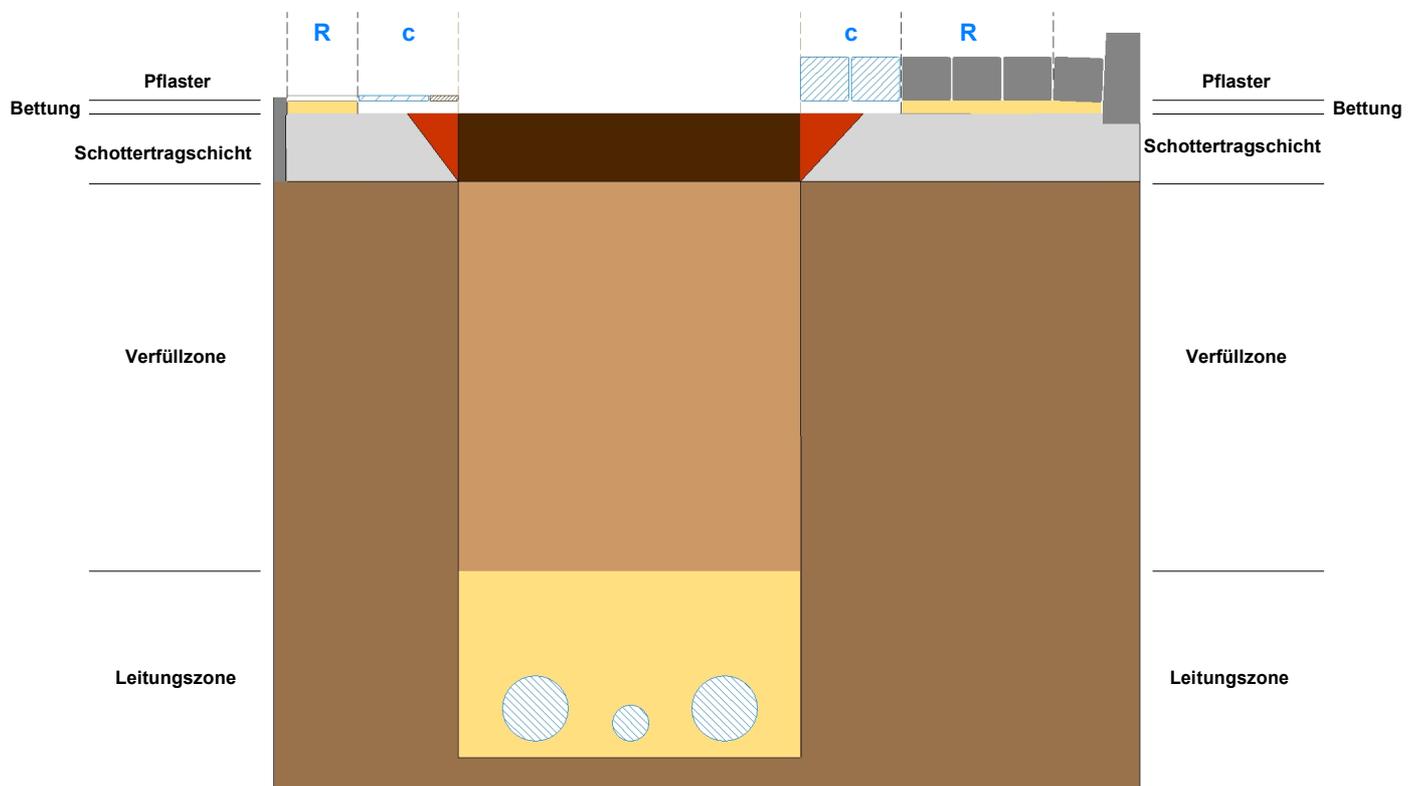
1. gefräste Ränder und Fräsflächen mit Bitumenemulsion anspritzen
2. bei geschnittenen Rändern Fugenband einbauen oder Fugenanstrich (z.B. Estol)
3. Deckschicht 4 cm, 0/8 einbauen, B 160/220 bei Ausführung 1. Nähte mit Kaltbitumen versiegeln und mit Steinmehl abgrusen

## Anlage 11

# Pflaster und Plattenbeläge

## Reststreifen

**Entfernen** der Reststreifen (R) bis zum Kantenstein oder Rinne



- in Fahrbahnen:  
R kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite
- in Geh.- und Radwegen:  
R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

**Anlage 12**

**Aufbruch**  
**Fertigstellungsanzeige**

Stadt Leichlingen  
Abteilung Tiefbauamt

Genehmigungsnummer:

**Bürgersteig- und Straßenaufbruch in**

**Straße:**

**Ursache der Aufgrabung:**

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Stadt Leichlingen hergestellt worden.

Tag der Abnahme (Veranlasser/Unternehmer):

Es wird um Übernahme gebeten.

---

Datum / Stempel des Veranlassers / Unterschrift

**Anlage 13**

Stadt Leichlingen  
Abteilung Tiefbauamt

**Aufbruch**  
**Übernahmebestätigung**

Aufbruchsnummer:            Örtlichkeit:

Es wird hiermit bestätigt, dass der oben genannte Aufbruch übernommen wurde.

Nach dem äußeren Befund ist die Oberfläche der Bürgersteig- und Straßendecke endgültig wiederhergestellt und zurzeit in einem genügend verkehrssicheren Zustand.

Diese Bestätigung bezieht sich nicht auf die Beschaffenheit des Aufbruches unter der Oberfläche.

**Bemerkung:**

Die 5-jährige Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der Abnahme (Veranlasser/Unternehmer).

Erst durch die Übernahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf den Baulastträger über.

Stadt Leichlingen  
Im Auftrag

Datum: \_\_\_\_\_

## Anlage 14

### 1. Bewertung und Punktekatalog

Die in den Punkten 1 bis 13 enthaltenen Festlegungen werden einer Bewertung unterzogen und bei Verstößen erfolgt eine Punktevergabe nach folgenden Maßstäben. Die Einhaltung der Bestimmungen werden bei **jeder** einzelnen Aufgrabung bewertet.

Ausführung einer Grabung ohne Vorliegen einer Aufbruchgenehmigung (3. Genehmigungspflichten & 4. Antragsstellung beim Straßenbaulastträger)	4 Punkte
Nicht fristgerecht eingegangene Fertigstellungsanzeige (6.3 Bauende)	1 Punkt
Beantragung einer Aufbruchgenehmigung bei Störungen später als 2 Werktage nach Ausführungsbeginn der Arbeiten	1 Punkt
Beantragung einer Aufbruchgenehmigung bei Störungen später als 5 Werktage nach Ausführungsbeginn der Arbeiten bzw. keine Beantragung	3 Punkte
Mit der Fertigstellungsmeldung sind nicht alle erforderlichen Nachweise eingegangen (nachzureichendes Foto von vor Beginn der Arbeiten, Foto vom Schichtenaufbau, Foto nach Beendigung der Arbeiten, Prüfprotokoll der Verdichtung an Schichten ohne Bindemittel)	1 Punkt
Nicht fachgerecht verdichteter Boden (13.2 Verfüllung und Verdichtung)	1 Punkt
Nicht einhalten des Aufgrabungszeitraums oder nicht informieren bei einer Überziehung der Bauzeit (5. Genehmigungen)	1 Punkt
Nicht fachgerecht wiederhergestellte Oberfläche (13.7 Fahrbahnmarkierungen und 13.8 Wiederherstellung der Straßenoberfläche)	3 Punkte
Abweichung der Einbaudicke von bituminösen Schichten:	
Größer 1-2cm	2 Punkte
Größer 2 cm	3 Punkte
Verdichtungsgrad am Asphalt je Schicht:	
Größer 0,5% - 1%	1 Punkt
1,1% - 2%	2 Punkte
Größer 2%	3 Punkte

### 2. Gesamtbewertung

Die vergebenen Punkte werden für jedes Bauunternehmen auf einem Punktekonto gesammelt. Vergebene Punkte werden grundsätzlich 2 Jahre nach Eintrag gelöscht.

### **3. Folgen für die Unternehmen**

**Ab 8 Punkte schriftlicher Hinweis auf Mängel bei der Einhaltung der Vorgaben der Aufgrabungsrichtlinie**

**10 - 14 Punkte schriftliche Ermahnung**

**Ab 15 Punkte Streichung der Baufirma aus der Liste der zugelassenen Firmen ab dem kommenden Quartal des laufenden Jahres für ein Jahr.**

**Beispiel:**

**Streichung ab 3. Quartal 2018 -> ab dem 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 darf die Firma keine Arbeiten im Stadtgebiet auf öffentlichem Grund durchführen.**

Nach Ablauf eines Jahres kann das gesperrte Bauunternehmen die Wiederaufnahme in die Liste der zugelassenen Firmen bei der Stadt Leichlingen beantragen. Bei Wiederaufnahme in die Liste steht das Punktekonto auf 0 Punkten.